

Vi.S.d.P. Uwe Knechtel

## Inhalt:

## Seite 1 - 2

Personalentwicklung der Tarifbeschäftigten in der Zollverwaltung

Seite 1

Erstattungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz

Seite 1

Ausbildungsleistung in der Zollverwaltung

Seite 2

## Personalentwicklung der Tarifbeschäftigten in der Zollverwaltung



Mit Bezug auf die bundesweite Dienstbesprechung zum Thema „Förderung von Tarifbeschäftigten“ hat die Generalzolldirektion folgendes Ergebnis zur Personalentwicklung für Tarifbeschäftigte für das Jahr 2020 bekanntgegeben: Insgesamt wurden 126 Arbeitsplätze nur für Tarifbeschäftigte ausgeschrieben. 106 Arbeitsplätze konnten durch Tarifbeschäftigte letztendlich besetzt werden. Insgesamt wurden 27 Tarifbeschäftigte bei der Ausschreibung von Dienstposten ausgewählt. Somit konnten insgesamt 133 Tarifbeschäftigte von der Ausschreibung von Arbeitsplätzen/Dienstposten erfolgreich profitieren.

Zudem sind im Jahr 2020 insgesamt 253 Höhergruppierungen von Tarifbeschäftigten bei der Generalzolldirektion, den Hauptzollämtern sowie den Zollfahndungsämtern erfolgt. Des Weiteren konnten aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen 27 Tarifbeschäftigte von einer Verkürzung des Stufenaufstiegs gemäß § 17 Abs. 2 TVöD profitieren.

Für den BDZ sind diese Zahlen ein respektables Ergebnis. Dennoch bleibt deutlich Luft nach oben. Die Personalentwicklung im Tarifbereich der Zollverwaltung muss konsequent fortgeführt werden. Der BDZ wird sich weiter hierfür einsetzen!

## Erstattungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat auf Grundlage eines entsprechenden Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Erstattungsansprüche, insbesondere gemäß § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz für [Tarifbeschäftigte](#) überarbeitet. Grund hierfür ist ein notwendiges Antragsverfahren, welches noch entwickelt

werden muss. Vorsorglich wurde bereits mit Rundschreiben des BMI vom 23. April 2020 darum gebeten, alle coronabedingten Abwesenheitszeiten von Tarifbeschäftigten gesondert zu erfassen. Derzeit wird eine Lösung auf Bund-Länder-Ebene zur Aufrechnung von gegenseitigen Forderungen geprüft. Im Einvernehmen mit dem BMF soll bis auf Weiteres von einer

einzelfallbezogenen Geltendmachung der Erstattungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz abgesehen werden. Soweit bereits

Erstattungsansprüche gestellt wurden, soll es dabei bleiben. Einzelfallbezogene Aufzeichnungen, zum Beispiel zur Gesamtzahl der

Freistellungstage, werden zur Dokumentation fortgeführt. Der BDZ wird hierzu weiter berichten.

## Ausbildungsleistung in der Zollverwaltung

Aufgrund eines Berichts der Generalzolldirektion zur Durchführung der Ausbildung von Kaufleuten für Bürokommunikation hat das Bundesministerium der Finanzen einer neuen Verfahrensweise zugestimmt. Im Wesentlichen wurde durch die Generalzolldirektion bemängelt, dass sich der Ausbildungsturnus der zuständigen Berufsschule in Potsdam nicht mit dem Ausbildungsturnus des Bundesverwaltungsamts in Einklang bringen lässt. Des Weiteren wäre es den Auszubildenden des Hauptzollamts Potsdam nicht möglich, ohne weiteres die Berufsschule in Berlin zu besuchen. Weiterhin kann die dienstbegleitende Unterweisung an den Standorten des

Bildungs- und Wissenschaftszentrums aufgrund der erhöhten Einstellungsermächtigungen in den Vorbereitungsdiensten der Zollverwaltung weder personell noch räumlich entsprechend garantiert werden. Vor diesem Hintergrund ist jetzt beabsichtigt, ausschließlich das Hauptzollamt Berlin als Einstellungsbehörde vorzusehen. Dabei soll das Hauptzollamt Berlin sowohl bei der betrieblichen Ausbildung als auch bei der personellen Betreuung der Auszubildenden durch das Hauptzollamt Potsdam unterstützt werden. Mit dieser Verfahrensweise könnten dann alle Auszubildenden die Berufsschule in Berlin sowie die dienstbegleitende Unterweisung beim Bundesverwal-

tungsamt in Berlin besuchen. Ein Einsatz eines externen Dienstleiters zur Durchführung der dienstbegleitenden Unterweisung ist mit dieser Verfahrensweise ebenfalls nicht notwendig.

Die Gründe zur Änderung der Verfahrensweise bei der tariflichen Ausbildung in der Zollverwaltung sind gegebenenfalls nachvollziehbar. Für den BDZ ist aber nicht verständlich, warum eine Beteiligung der Interessenvertretungen unterblieben ist. Der BDZ-geführte Hauptpersonalrat wird deshalb eine personalvertretungsrechtliche Prüfung des Vorgangs hinsichtlich des § 75 Abs. 3 Nr. 6 Bundespersonalvertretungsgesetz veranlassen. Der BDZ wird hierzu weiter berichten.

## Der BDZ! Wir gestalten den Tarifbereich in der Bundesfinanzverwaltung!